

(2) Gleichzeitig tritt Teil C der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 8 vom 18. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 144 g des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 12 vom 15. November 1967 (Sonderdruck Nr. 144 i des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1979

Der Minister für Bauwesen

G. V.: Martini

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebührentarif der Staatlichen Bauaufsicht

I. Gebührenpflichtige Tätigkeiten

Von den Organen der Staatlichen Bauaufsicht (nachfolgend StBA genannt) werden für folgende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bauwerke Prüfgebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben:

1. Prüfung der Aufgabenstellung
2. Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung
3. Prüfung der Baudurchführung (Ausführungsprojekt und Bauausführung)
4. Prüfung von Angebotsprojekten (Erstprüfung)
5. Prüfung von Baumaßnahmen der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger
6. Einflußnahme auf Themen der Forschung und Entwicklung sowie deren Prüfung
7. Prüfung von langfristigen Konzeptionen des komplexen Wohnungsbaues und Bebauungskonzeptionen
8. Erarbeitung von Gutachten, Vorprüfung von Zulassungen und Vorschriften der Staatlichen Bauaufsicht
9. Überprüfung von Angebotsprojekten auf Aktualität sowie von Projekten zur mehrfachen Anwendung auf Aktualität
10. Prüfbescheide zum Abbruch von Objekten
- II. Prüfbescheide zur Inbetriebnahme fliegender Bauten
12. Prüfung von Bauschäden und andere Leistungen
13. Prüfverzichtserklärungen¹
14. Wiederholungen von Prüfungen infolge von Mängeln bei Projektierungsunterlagen oder Bauausführungen
15. Zulassung von Bausachverständigen
16. Erteilung einer Sondergenehmigung zur Weiterführung der Produktion
17. Bestätigung von Zulassungen.

II. Gebührenhöhe

1. Auf der Basis der Bausumme LI bis LIII des verbindlichen Preisangebotes wird die Gebührenermittlung der unter Abschnitt I Ziffern 1 bis 5 genannten gebührenpflichtigen Tätigkeiten wie folgt vorgenommen:
 - 1.1. Prüfung der Aufgabenstellung 0,10 % der Bausumme
LI bis L III
 - 1.2. Prüfung der Dokumentation² 0,10 % der Bausumme für die Grundsatzentscheidung LI bis LIII
 - 1.3. Prüfung der Baudurchführung 0,45% der Bausumme
LI bis LIII

¹ Durchsicht von Bauunterlagen für Vorhaben bzw. Objekte, die im Ergebnis keiner weiteren Prüfung unterzogen werden.

davon für

- Prüfung des Ausführungsprojektes 0,20 %
 - Kontrolle der Bauausführung 0,25 %
- 1.4. Prüfung von Angebotsprojekten 0,40 % der Bausumme (Erstprüfung) LI bis L III
 - 1.5. Prüfung der Baudurchführung bei Verwendung von Angebotsprojekten mit örtlicher Anpassung
 - für Prüfung des Ausführungsprojektes 0,20 % der Bausumme LI bis L III der örtlichen Anpassung
 - für Kontrolle der Bauausführung 0,25 % der Bausumme LI bis L III der Kosten aus dem Angebotsprojekt und des Teiles örtliche Anpassung
 - 1.6. Prüfung von Baumaßnahmen der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger² 0,60 % der Bausumme LI bis L III
2. Für gebührenpflichtige Tätigkeiten der StBA entsprechend Abschnitt I Ziffern 6 bis 14 erfolgt die Gebührenberechnung nach Stundenaufwand mit einem Stundensatz von 25 M/Std.
 3. Die während der bauaufsichtlichen Prüfung entstehenden Nebenkosten für
 - Inanspruchnahme der EDV
 - Inanspruchnahme von Prüflabors (Baustoffprüfung usw.)
 - Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (Lichtpausen usw.)
 - außergewöhnliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Havarien u. ä.
 werden gesondert in Rechnung gestellt.
 4. Für folgende Leistungen entsprechend Abschnitt I Ziffern 15 bis 17 werden nachstehende Festgebühren erhoben:
 - Zulassung von Bausachverständigen 100M
 - Erteilung einer Sondergenehmigung zur Weiterführung der Produktion 150M
 - Bestätigung von Zulassungen 300M.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Die StBA berechnet die Gebühren grundsätzlich den Rechtsträgern bzw. Eigentümern oder den Investitionsauftraggebern bzw. von ihnen beauftragten Betrieben oder den sonstigen Auftraggebern.
2. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Abschluß der jeweiligen Prüfleistungen der StBA.
 - 2.1. Werden Ausführungsprojektierung und Bauausführung von einem Organ der StBA geprüft, kann die Rechnungslegung für beide Phasen bereits nach Abschluß der Prüfung des Ausführungsprojektes für Objekte oder Teilobjekte erfolgen.
 - 2.2. Bei Investitionen, deren Realisierung über mehrere Jahre läuft, kann die Erhebung der Gebühren für die Kontrolle der Bauausführung anteilig jährlich erfolgen.
 - 2.3. Werden Bauausführung und Vorbereitungs- bzw. Projektierungsunterlagen von verschiedenen Organen der

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293) in der Fassung der Eigenhelmverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425).